



Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck

Beschluss

Terminbestimmung

15 K 28/20

18.09.2023

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **03.11.2023, 9.30 Uhr**, im Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck, Klosterplatz 1, 27711 Osterholz-Scharmbeck, Saal 5, versteigert werden:

die im Grundbuch von Schwanewede Blatt 3244 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Aschwarden	5	76	Landwirtschaftliche Fläche, Aschwarder Moor	10389
2	Meyenburg	9	269	Landwirtschaftliche Fläche, Schwarzes Moor	1278
8	Schwanewede	3	101/6	Landwirtschaftliche Fläche, Damm	11662
	Schwanewede	3	102/2	Landwirtschaftliche Fläche, Voßhal	4415
	Meyenburg	9	270	Landwirtschaftliche Fläche, Schwarzes Moor	1535
	Meyenburg	9	352	Landwirtschaftliche Fläche, Püschenmoor	237

Der Sachverständige hat den Grundbesitz in seinem Gutachten wie folgt beschrieben:
Lfd Nr. 1 BV: 7889 qm Grünlandfläche zzgl. 2500qm Biotop, Gesamtertragsmesszahl: 3339, Bodenart Moor, Bodenstufe II, Wasserstufe 3, Verkehrswert: 8.300,00 €
Lfd. Nr. 2: Moorland, Biotop, Verkehrswert: 600,00 €

Lfd. Nr. 8: Flurstücke 270 und 352 sind Biotop bzw. sind als solche bewertet worden, restliche Flurstücke sind Grünlandfläche mit Gesamtertragsmesszahl: 6690, Verkehrswert: 33.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am: 23.11.2020

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Die Bietsicherheit beträgt grundsätzlich 10 % des festgesetzten Verkehrswertes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-osterholz-scharmbeck.niedersachsen.de
